

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und in den öffentlichen Straßen, Anlagen und an Flächen der Stadt Laubach

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Laubach.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Panoramawege, Wanderwege, Parkplätze, Tiefgaragen, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) der Schlosspark, der Schlosshof, der Elancourt-Platz, die Helle, die Dorfplätze in den Stadtteilen der Stadt Laubach sowie sonstige gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze, Trimm-Dich-Pfad, und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel sowie Festplätze, Grillhütten und Schutzhütten.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Verunreinigungen

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht über das übliche Maß verunreinigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Obst und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller, Plastikbecher und -teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Kaugummi, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle wegzuworfen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist vom Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

(2) Es ist verboten, Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter abzulegen oder zu verteilen, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso

denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst. Von dem Verbot in Satz 1 kann die Stadt Laubach Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes sowie der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Laubach (Straßenreinigungssatzung) und der Abfallsatzung des Landkreises Gießen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Es gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.

§ 3

Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anzubringen oder anbringen zu lassen. Dies gilt nicht für dafür bestimmte Stellen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln, Ortseingangstafeln, Schaukästen), die von den örtlichen Vereinen, Vereinsgemeinschaften, Kirchengemeinden oder sonstigen Gruppierungen gepflegt und unterhalten werden und diesen zur ausschließlichen Nutzung vorbehalten sind.

(2) Das Verbot gilt ferner für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.

(4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.

(5) Die Stadt Laubach kann von dem Verbot des Abs.1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Straßengesetzes und der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen in der Stadt Laubach, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 4

Gefährdendes Verhalten

(1) Das aggressive Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern sowie das organisierte Betteln ist verboten.

(2) Auf Kinderspielplätzen, Ballspielplätzen, Schulhöfen sowie in den öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.

(3) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Gebiet der Stadt Laubach außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Stadt Laubach kann, zur Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Landhaustage, Blues-Festival, Lichterfest etc.), vom Verbot des Abs. 2 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden.

§ 5

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

(1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Teiche und Planschbecken, Kneipp-Anlagen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2).

(3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt.

Insbesondere ist verboten,

- a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen untersagt;
- b) das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient. Das Fahrradfahren ist auf Wegen mit einer den Umständen angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht ausdrücklich verboten ist;
- c) Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen und in den Teichen ohne Genehmigung zu fischen;
- d) in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Kiosk u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;
- e) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen;
- f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen;

g) Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen;

h) offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen.

§ 6

Kinderspielplätze und Ballspielplätze

(1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen von 8:00 bis 20:00 Uhr und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Ballspielplätze dürfen an Sonn- und Feiertagen nur von 9:00 bis 13:00 und 15:00 bis 20:00 Uhr genutzt werden. Es können in bestimmten Gebieten Ausnahmen mit Zustimmung des zuständigen Ortsbeirates zugelassen werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

(3) Hunde dürfen auf Kinderspielplätze und Ballspielplätze nicht mitgenommen werden.

§ 7

Schulhöfe und Schulsportplätze

Schulhöfe und Schulsportplätze dürfen nicht außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt genutzt werden. Die Nutzung zu Schulbetriebszwecken bleibt unberührt.

§ 8

Aufsicht über Tiere und Leinenzwang für Hunde

(1) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Laubach umherlaufen. Hunde sind in Grünanlagen von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Teichen und Kneipp-Anlagen sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernzuhalten.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen:

a) in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen,

b) in öffentlichen Verkehrsmitteln,

c) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten,

d) in Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3,

e) im Außenbereich der Stadt Laubach, in Wald und Flur.

Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

(3) Die Verpflichtung zur Anleinerung von Hunden gilt nicht für Blindenhunde und Hütehunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sowie für Diensthunde.

(4) Die Bestimmungen der hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 9 Wasserflächen

- (1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.
- (2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Stadt Laubach freigegeben sind.

§ 10 Feuer

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (2) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 11 Verbot des Durchsuchens von Abfall und Sammelgut

- (1) Papierkörbe, Abfallbehälter, Mülltonnen, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sperrmüll oder Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u.ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Rohstoffrückgewinnung bestimmten Container zu stellen.

§ 12 Maßnahmen an Straßen

- (1) Grundstückseinfriedungen an Straßen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht behindern oder gefährden. Kellereingänge und Lichtschächte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen verkehrssicher abgedeckt oder, wenn sie offen stehen, abgesichert sein.

Bäume, Sträucher und andere Gartengewächse sind so kurz zu halten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Oberirdische, der Entwässerung und der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

- (3) Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen, schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.
- (4) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen o. ä. dürfen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen nicht gewaschen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Einrichtungen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, insbesondere dadurch, dass er Obst-, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller, Plastikbecher und -teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien oder ähnliche Abfälle wegwirft,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Verunreinigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht unverzüglich beseitigt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 als Halter oder Führer eines Hundes den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter ohne Sondernutzungsgenehmigung ablegt oder verteilt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 die dadurch entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 als Veranlasser die entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
 7. entgegen § 2 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2 Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebene Maschinen wäscht oder repariert, mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder Öl wechselt,
 8. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
 10. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
 11. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate,

Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,

12. entgegen § 4 Abs. 1 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch Vorschicken von Kindern oder organisiert bettelt,
13. entgegen § 4 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen, Ballspielplätzen, Schulhöfen oder in einer öffentlichen Anlage alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
14. entgegen § 4 Abs. 3 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- und sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Bäume, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Rasenflächen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Planschbecken, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke, oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
16. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
18. entgegen § 5 Abs. 3 die bestimmungsgemäße Nutzung der öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt,
19. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt, auf Rasenflächen Fußball spielt, Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt,
20. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt fährt, schiebt, abstellt oder parkt,
21. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3 auf Wegen mit einer den Umständen nicht angepassten Geschwindigkeit Fahrrad fährt oder Fahrrad fährt, wo es ausdrücklich verboten ist,
22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) Tiere jagt, fängt oder belästigt; oder in den Teichen ohne Genehmigung fischt,
23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d) in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Kiosk u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
24. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,
25. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
26. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe g) Bäume, Brunnen oder Denkmäler besteigt,
27. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe h) offenes Feuer entzündet oder grillt,
28. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze oder Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,

29. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
30. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,
31. entgegen § 7 Schulhöfe und Schulsportplätze außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt nutzt,
32. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Laubach umherlaufen lässt,
33. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 einen Hund in einer Grünanlage nicht von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Teichen und Kneipp-Anlagen sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernhält,
34. entgegen § 8 Abs. 2 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, den Hund in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen oder in Gaststätten oder Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 sowie im Außenbereich der Stadt Laubach, Wald und Flur, nicht an der Leine führt,
35. entgegen § 9 Abs. 1 außerhalb der dafür bestimmten Stellen badet,
36. entgegen § 9 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, wenn sie für die Öffentlichkeit nicht freigegeben sind,
37. entgegen § 10 Abs. 1 außerhalb eingerichteter Grillplätze oder Feuerstellen offenes Feuer im Freien ohne die gebotene Aufsicht durch Volljährige entzündet oder unterhält oder die Feuerstelle verlässt, ohne dafür Sorge getragen zu haben, dass das Feuer und die Glut restlos erloschen sind,
38. entgegen § 10 Abs. 2 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe alleine oder mit anderen Materialien zusammen verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
39. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Papierkörbe, Mülltonnen, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
40. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Sperrmüll oder Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind, durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
41. entgegen § 12 Abs. 1 durch Grundstückseinfriedungen Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet,
42. entgegen § 12 Abs. 1 Kellereingänge und Lichtschächte nicht verkehrssicher abdeckt oder absichert,
43. entgegen § 12 Abs. 1 Bäume, Sträucher und andere Gartengewächse in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen lässt,

44. entgegen § 12 Abs. 2 die Vorrichtungen zur Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
45. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwässer und andere flüssige Stoffe zuleitet,
46. entgegen § 12 Abs. 4 Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Wohnwagen wäscht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 2,50 EUR bis höchstens 5.000,00 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Laubach als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes" und die "Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen" der Stadt Laubach von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

(2) Es tritt außer Kraft:

1. die Polizeiverordnung der Stadt Laubach über die Benutzung der öffentlichen Anlagen vom 03.09.1975, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.03.2000.

Laubach, den 31. Juli 2003

Der Magistrat der Stadt Laubach
Spandau, Bürgermeister